Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-053/2018 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	19.04.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Bebauungsplan Nr, W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark", 3. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (4 A_{CEF}) zur Aufwertung der an das Baufeld (Straße) im Bereich der Zauneidechsenhabitate südlich angrenzenden Flächen (private Grünfläche) vor Beginn der Maßnahme 3 V_{CEF} (Schutz von Zauneidechsen) mit folgenden Strukturen aufzuwerten:

Totholz-Habitate/Holzhaufen

Die punktuelle Ablagerung von Totholz und Baumstubben und Einbindung in den anstehenden Boden entspricht in Verbindung mit sandigen Eiablageplätzen und krautigen bzw. gebüschartigen Versteckmöglichkeiten den Ansprüchen der Zauneidechse z.B. als Sonnenbadeplatz, ggf. als Winterquartier.

Holzlinsen

Ähnliche Funktionen können Holzlinsen übernehmen. Dazu sind in Kombination mit der Auf-schüttung sandiger Substrate Wurzelstöcke und Äste unterschiedlicher Stärke in mehreren Schichten einzubauen und leicht mit Oberboden überdeckt. Gestaltungsziel ist die Ausbildung z.T. offener, vegetationsfreier Substratbereiche, von Hohlräumen und aus der Struktur ragenden Holzfragmenten. Auch hier steht das kleinflächige Angebot an Eiablage- und Sonnenbadeplätzen, Versteckmöglichkeiten und Winterquartieren im Vordergrund.

Steinlinsen/Steinhaufen

Als weiterer Lebensraumbestandteil sind strukturierte Steinhaufen in Horizontal- als auch Hanglage mit großen Steinen bzw. Hohlräumen im Inneren und kleineren, randlich platzierten Steinen anzulegen. Eine Kombination mit sandigen Aufschüttungen sowie Totholz ist auszuführen bzw. möglich.

Aufschüttungen aus Sanden und Feinkiesen

Partiell sind, in Kombination mit Stein- und Totholzelementen, abwechslungsreiche Anschüttungen aus Sand-Kies-Gemischen der Korngröße 0 - 32 mm vorzunehmen. Diese sind in länglicher Form mit unterschiedlichen Böschungsneigungen vornehmlich an stark besonnten Geländeabschnitten zu platzieren. Durch die Verwendung magerer Substrate und den Verzicht auf Oberbodenandeckung werden für die Zauneidechse essentiell wichtige Kahlstellen ausgebildet, die Funktionen als

Sonnenbade- und Eiablageplatz übernehmen können. Die Wirksamkeit des Habitats ist durch einen Herpetologen zu bestätigen.

Die angrenzenden Flächen sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften (einmalige, jährliche Mahd im Oktober / November).

Umfang: Strukturen: insgesamt 8 Stück (je 2 pro oben beschriebener Aufwertungsmaßnahme)

Folgende Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde sind bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen zu berücksichtigen:

- Der Fang und die Umsetzung der Zauneidechsen sind nur von anerkannten Zauneidechsenexperten durchzuführen.
- Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Beginn der Aktivitätsperiode (Ende März), spätestens bis zum Beginn des Abfangs aufzustellen. Bei der Errichtung des Zauns ist kein Einsatz schwerer Technik zulässig. Es sind kleine Rinnen in die leichten Sandböden zu ziehen, in die der Folienzaun ca. 10 cm tief eingesetzt und zusätzlich durch Pfähle stabilisiert werden kann. Bodenaushub ist zu vermeiden und der beeinträchtigte Streifen ist so schmal wie möglich zu halten. Die Arbeiten sollten per Spaten oder Handpflug durchgeführt werden.
- Das Abfangen der Zauneidechsen hat mit Beginn der Hauptaktivitätszeit (März bis April/ je nach Temperaturverhältnissen) zu erfolgen. Die Durchführung der Fänge ist so häufig und andauernd durchzuführen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Begehungen keine Zauneidechsen oder maximal Einzeltiere gefangen werden (Fangziel).
- Die in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Strukturelemente für die Zauneidechsen sind unter fachlicher Anleitung des Zauneidechsenexperten anzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Umsetzungsfläche ist durch den Zauneidechsenexperten zu dokumentieren und der Gemeinde anzuzeigen. Die Umsetzung der Zauneidechsen darf erst dann erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit bestätigt wurde.
- Gefangene Zauneidechsen sind unmittelbar nach dem Fang in die angelegten Habitatstrukturen / Strukturhaufen umzusetzen. An einem Strukturelement sind sowohl Männchen als auch Weibchen und Subadulte, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Tiere pro Element auszusetzen.
- Sofern durch den Reptilienexperten eingeschätzt wird, dass die Aufnahmekapazität der Umsetzungsfläche erschöpft ist, ist das Abfangen einzustellen bis weitere Umsetzungsflächen funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- Über die durchgeführten Fangaktionen ist 14-tägig ein Protokoll mit folgenden Inhalten bei der Gemeinde einzureichen: Datum und Uhrzeit der durchgeführten Fangaktionen, Anzahl, Geschlechterverhältnis und Alter (adult, subadult, juvenil) der gefangenen Tiere sowie Aussagen zu den jeweiligen Witterungsbedingungen während der Fangaktionen.
- Spätestens bis zum Ende des Jahres in dem die Fänge eingestellt wurden ist ein Gesamtbericht als Auswertung der Fangprotokolle vorzulegen. Der Bericht muss mindestens enthalten: Gesamtzahl der gefangenen Tiere, Verteilung der Gesamtzahl auf adulte Tiere und Jungtiere, Gesamtzahl trächtiger Weibchen, Gesamtzahl Weibchen mit bereits erfolgter Eiablage, ggf. Gesamtzahl diesjährig geschlüpfter Tiere, Gesamtzeitraum der Fangaktion.
- Das Erreichen des Fangziels ist anhand der Fangprotokolle und mit einer fachlichen Einschätzung des anerkannten Experten schriftlich darzustellen und der Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen.
- Alle bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen sind erst dann zulässig, wenn die Umsetzung der Zauneidechsen erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionstüchtig zu erhalten, um eine Rückwanderung der Tiere zu vermeiden. Während der Hauptbauphasen und der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechse ist der Zaun dabei auf mögliche Schäden zu untersuchen und ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

- Die Funktionsfähigkeit der Umsetzungsfläche (private Grünfläche) und der Strukturhaufen ist entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechsen durch (extensive) Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Die Mahd der Fläche ist außerhalb der Aktivitätsperiode von Zauneidechsen (Anfang/Mitte März bis Ende Oktober) mit leichter Technik durchzuführen. Die Schnitthöhe von mindestens 15 cm ist einzuhalten. Die Mahd sollte grundsätzlich von innen nach außen erfolgen oder von einer Seite zur anderen erfolgen, um den Tieren die Flucht zu ermöglichen. Säume und Böschungen sind als Restflächen stehen zu lassen.
- Die Beseitigung von Gehölzsukzession hat mindestens alle drei Jahre im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Die Pflegemaßnahmen sind mit einem Reptilienexperten abzustimmen.
- Auf der Umsiedlungsfläche ist im zweiten und vierten Jahr nach Beendigung des Fangs entsprechend der fachlichen Methodenstandards eine Erfolgskontrolle durchzuführen, die jeweils 3 Begehungen bei günstigen Witterungsverhältnissen im Zeitraum April bis August umfassen muss. Der Bericht über die Erfolgskontrolle ist spätestens bis Ende des jeweiligen Durchführungsjahres der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - > Ausführungen zur angewandten Methodik,
 - > Erfassungsprotokolle mit Datum und Uhrzeit der Begehungen sowie der Wetterbedingungen (Temperatur, Niederschlag, Wind),
 - > Karten und Tabelle mit nachgewiesenen Zauneidechsen (inkl. Alters- und Geschlechtsangabe),
 - > Je Maßnahmefläche mindestens 5 Fotos / Untersuchungsjahr, jeweils aufgenommen in der Vegetationsperiode.
 - > Kurze Bewertung der Kartierergebnisse und des Maßnahmeerfolges.
- Bedarf es im Ergebnis der Erfolgskontrolle ergänzender oder geänderter Maßnahmen, sind diese mit der Gemeinde abzustimmen und spätestens bis zur darauffolgenden Aktivitätsperiode umzusetzen.

Sobald die Umsetzung der Zauneidechsen abgeschossen ist, ist dies der unteren Naturschutzbehörde mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen.

Sachverhalt/ Begründung:

In Ergänzung zur Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil A "Güterverkehrszentrum Wustermark" ist der oben genannten Selbstbindungsbeschluss zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Zauneidechsen erforderlich.

Bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen. Diese Maßnahmen müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein und dazu beitragen, die Funktionen der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass ihre Funktionsfähigkeit vor dem vorgesehenen Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (1 V_{CEF} , 2 V_{CEF} und 3 V_{CEF}) die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG für die relevanten Arten (europäische Vogelarten, Zauneidechsen und Fledermäuse) abgewendet werden können und somit <u>keine</u> artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind in der Straßenbaumaßnahme kostenseitig enthalten.

Az.: 612603-W 7, Teil A 10.04.2018